Bundesrat **Drucksache 558/2/90**

18.09.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor

Punkt 14 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 e Abs. 2 KraftStG)

In Artikel 1 Nr. 2 werden

a) die Worte "Folgender Absatz 2 wird" durch die Worte "Folgende Absätze 2 und 3 werden" ersetzt und

b) nach § 3 e Abs. 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor nachträglich technisch entsprechend verbessert worden sind. Voraussetzung ist, daß die nachträgliche technische Verbesserung in der Zeit vom 1. 1. 1989 bis zum 31. 7. 1992 durchgeführt worden ist."

Ausgeliefert am 19. SEP. 1990

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Der Wortlaut des § 3 e Abs. 2 läßt nicht eindeutig erkennen, ob auch nachträgliche Umrüstungsmaßnahmen begünstigt sind. Aus umwelt- und steuerpolitischer Sicht ist es jedoch sachgerecht, die befristete Steuerbefreiung auch in den Fällen zu gewähren, in denen die maßgebenden Abgasvorschriften bzw. der Partikelgrenzwert durch nachträgliche Umrüstungsmaßnahmen eingehalten werden. Entsprechende Umrüstungskonzepte werden bereits seit 1989 auf dem Markt angeboten.